

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6671 –**

Verdachtsunabhängige Kontrollen der Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß den §§ 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) wird die Bundespolizei „zur Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet“ ermächtigt – ohne konkreten Anlass – im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern sowie bundesweit in Zügen, Bahnhöfen bzw. an Flughäfen Personen anzuhalten, ihre Identität festzustellen und zu befragen.

Aus Sicht der in aller Regel „nichtdeutsch“ aussehenden Betroffenen, werden derartige verdachtsunabhängige Polizeikontrollen mitunter als Ausdruck eines „institutionalisierten Rassismus“ empfunden (siehe Reach Out: „Rassistische Verhältnisse Ausblicke – Tendenzen – Positionen“, Berlin 2010, S. 42)

Um zu vermeiden, dass derartige Polizeikontrollen von Betroffenen als diskriminierend empfunden werden, hat die Grundrechteagentur der Europäischen Union im Jahr 2010 in einem Handbuch verschiedene bewährte polizeiinterne Regelungen, insbesondere aus Großbritannien, empfohlen. Diese unterstützen die Polizei seit vielen Jahren erfolgreich dabei, nicht nur diskriminierendes Verhalten von Polizistinnen und Polizisten zu dokumentieren, zu erkennen und zu vermeiden, sondern – im Ergebnis – ihre Ermittlungstätigkeit auch zu verbessern („Für eine effektivere Polizeiarbeit: Diskriminierendes ‚Ethnic Proving‘ erkennen und vermeiden“, Wien 2010).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Befugnisnormen der §§ 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sehen unter anderem Befragungen und Identitätsfeststellungen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet vor. Diese Befragungen und Identitätsfeststellungen sind mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter konzipiert.

Eine unterschiedliche Behandlung von Personen in Abhängigkeit von Rasse, Herkunft oder Religion ist im BPolG sowie den weiteren für die Bundespolizei geltenden Vorschriften und Erlassen schon deshalb nicht enthalten, weil solche

Methoden unvereinbar mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat sind.

1. Wie viele Personen wurden seit 2005 gemäß § 22 Absatz 1a bzw. § 23 Absatz 1 BPolG
 - a) angehalten und befragt bzw.

Die Anzahl der von der Bundespolizei vorgenommenen Befragungen und Identitätsfeststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG ist nachstehend tabellarisch dargestellt. Identitätsfeststellungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 BPolG werden statistisch nicht erhoben.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
§ 22 Absatz 1a BPolG	328 169	379 656	412 809	366 745	424 759	581 101
§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG	762 817	999 186	969 704	2 322 088	2 400 357	2 444 107

- b) bei wie vielen wurde eine Identitätskontrolle vorgenommen (bitte nach Jahren sowie auch danach aufschlüsseln, wo diese Kontrollen stattfanden
 - aa) im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern,
 - bb) in Zügen,
 - cc) an Bahnhöfen bzw.
 - dd) an Flughäfen)?

Ob die Befragungen und Identitätsfeststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG in Zügen oder an Bahnhöfen vorgenommen worden sind, wird statistisch nicht erhoben. Ferner wird statistisch nicht erfasst, ob im Rahmen einer Befragung gemäß § 22 Absatz 1a BPolG die Identität der befragten Person festgestellt worden ist.

§ 22 Absatz 1a BPolG	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grenzgebiet	31 605	39 737	50 596	39 464	24 747	10 929
Inland	254 154	290 385	308 429	292 812	364 475	484 344
Flughäfen	42 410	49 534	53 784	34 469	35 537	85 828

§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grenzgebiet	762 817	999 186	969 704	2 322 088	2 400 357	2 444 107

2. Wie viele hiervon waren
 - a) Drittstaatsangehörige ohne einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland bzw. einem EU-Mitgliedstaat,
 - b) Drittstaatsangehörige mit einem legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland bzw. einem EU-Mitgliedstaat,
 - c) Asylsuchende (mit einer Aufenthaltsgestattung) oder Geduldete bzw.
 - d) deutsche Staatsangehörige?

Bei Befragungen und Identitätsfeststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG wird weder die Staatsangehörigkeit noch der aufenthalts-/asylrechtliche Status statistisch erhoben.

3. Wird bei der Kontrolle deutscher Staatsangehöriger auch ein etwaiger Migrationshintergrund erfasst, und wenn ja, in welcher Form und mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Aus welchen Ländern stammten die gemäß den §§ 22 und 23 BPolG kontrollierten Drittstaatsangehörigen (bitte auf die zehn häufigsten Staaten begrenzen)?

Eine Befugnisnorm § 22 f. BPolG existiert im BPolG nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie viele Personen, die seit 2005 gemäß den §§ 22 und 23 BPolG kontrolliert wurden, wurden im Anschluss daran festgenommen, angeklagt und später verurteilt bzw. freigesprochen
 - a) wegen eines aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Delikts,
 - b) wegen einer terroristischen Straftat oder
 - c) wegen des Verdachts der organisierten Kriminalität (bitte aufschlüsseln nach
 - aa) Drittstaatsangehörigen mit/ohne legalen Aufenthaltsstatus,
 - bb) Asylsuchenden/Geduldeten und
 - cc) deutschen Staatsangehörigen)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Im Übrigen werden bei Befragungen und Identitätsfeststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG keine der in Frage 5 genannten Kriterien statistisch erhoben.

6. Welche der bei einer Kontrolle nach den §§ 22 und 23 BPolG erhobenen personenbezogenen Daten werden innerhalb der Bundespolizei in welcher Form dokumentiert?

Eine Dokumentation personenbezogener Daten anlässlich von Befragungen und Identitätsfeststellungen gemäß § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG erfolgt nicht. Die Speicherung personenbezogener Daten durch die Bundespolizei richtet sich insbesondere nach § 29 BPolG.

7. Verfügt die Bundespolizei über Anweisungen bzw. Informationsmaterial/Workshops, in denen Einsatzkräfte bzw. das Führungspersonal der Bundespolizei darin geschult werden, diskriminierendes Verhalten von Polizistinnen und Polizisten zu dokumentieren, zu erkennen und zu vermeiden?

Wenn ja, seit wann verfügt die Bundespolizei über welche diesbezüglichen Bildungsangebote, und wie werden sie unterrichtet?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden den Vollzugsbeamten der Bundespolizei rechtsstaatliche Grundsätze, wie sie für die Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses im demokratischen Rechtsstaat erforderlich sind, vermittelt. Die Themenfelder Menschenrechte, Grundrechte und Diskriminierungsverbot werden in den Fächern/Bereichen Staats- und Verfassungsrecht/Politische Bildung, Europarecht, Eingriffsrecht, Situations- und Kommunikationstraining, Fahndung und Verneh-

mung sowie in Veranstaltungen zum Gleichstellungsgesetz in Theorie und Praxis kontinuierlich behandelt. Zusätzlich werden die Beamten in fächerübergreifenden Situationstrainings (Anwendung theoretischen Wissens in einsatztypischen praktischen Situationen) anhand unterschiedlichster Fälle und Sequenzen für ein vorurteils- und diskriminierungsfreies Verhalten sensibilisiert. Dazu gehört auch die Berücksichtigung kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt im Rahmen der Polizeiarbeit.

8. Welche der in dem Handbuch der Grundrechteagentur empfohlenen Praktiken hält die Bundesregierung im Hinblick auf die Bundespolizei für zumindest diskussions- oder gar übernahmewürdig?

Den in Nummer 4.2. (Ausbildung) des Handbuchs ‚Für eine effektivere Polizeiarbeit Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden‘ der Europäischen Agentur für Grundrechte zugrunde liegenden Grundsätzen und Zielen wird in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei Rechnung getragen. Hinsichtlich der einzelnen Komponenten wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.